



Künstliche Intelligenz im Verlagsbereich

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bonn, 18. Juni 2024

Was macht KI im Medienbereich?

Was sagt das Gesetz?

Es gibt keine gesetzliche Definition, was KI ist.

Im juristischen Schrifttum wird für die (kreativen) Ergebnisse von KI der Begriff „emergente Werke“ verwendet.

Dies beschreibt alle Ergebnisse einer KI, die ohne unmittelbares oder mittelbares Zutun eines Menschen allein durch die KI geschaffen werden.



Wo stellen sich bei Nutzung einer KI rechtliche Fragen?

3

Bei Nutzung einer KI müssen zwei Bereiche rechtlich betrachtet werden:

1. Anlernen einer KI (durch Einlesen vorbestehender Werke).
2. Erzeugung von Werken unter Verwendung einer KI.



Anlernen einer KI

„Trainingsdaten“

Eine KI muss „trainiert“ werden, damit sie in den Stand gesetzt wird, erzeugerisch tätig zu werden.

Auslesen bestehender Datenbanken ist in den meisten Fällen nicht möglich (§ 87b UrhG entgegenstehendes Recht des Datenbankherstellers).

Einlesen von im Netz verfügbaren Werken kann nur auf der Grundlage von

- ▶ § 60d UrhG (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung) bzw.
- ▶ § 44b UrhG (Text und Data Mining)

erfolgen.



Anlernen einer KI

„Trainingsdaten“

§ 44b UrhG (Text und Data Mining):

- ▶ Automatisierte Analyse von Werken, „um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“
- ▶ Gilt nur für „*rechtmäßig zugängliche Werke*“. (Es dürfen also z.B. keine Piraterie-Websites ausgelesen werden.)
- ▶ Auslesen kann durch Opt-Out des Rechteinhabers untersagt werden. Der Widerspruch muss aber maschinenlesbar hinterlegt sein.



Rechtlicher Schutz für „KI-Werke“?

Rechtlicher Rahmen

- ▶ Kein Werkschutz, da es sich nicht um „*persönliche geistige Schöpfungen*“ handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG).
- ▶ Bei Bildern auch kein Lichtbildschutz gem. § 71 UrhG (auch hier muss ein Mensch tätig werden).
- ▶ Kein Schutz als Datenbankhersteller gem. § 87a UrhG (da neue Daten erzeugt werden).
- ▶ Kein Designschutz gem. § 7 DesignG (auch hier muss ein Mensch tätig werden).
- ▶ In Ausnahmefällen womöglich ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Nr. 3 UWG, wenn KI-Erzeugnis nachgeahmt wird.



Künftig Schutz von KI-Erzeugnissen?

Brauchen wir eine Gesetzesänderung?

Keine Gesetzesänderung erforderlich, denn:

- ▶ Einengung menschlicher Kreativität als Folge gesetzlichen Schutzes von KI-Erzeugnissen
- ▶ Schöpfungshöhe müsste ja auch dann bestimmt werden (von wem?).



Vielen Dank!

